

2. Hierarchia jurisdictionis. Während dort nur der Diaconat in der Hervorbringung neuer Ordinationsstufen fruchtbar war, so haben in Beziehung auf die Vollmacht der Regierung alle drei Ordnungen der göttlich instituirten Hierarchie daran theilgenommen. Allein der Entwicklungsengang ist hier überhaupt ein anderer gewesen; dort entfaltete sich der Diaconat nach unten, hier nehmen die neu entstandenen Abstufungen eine Stellung über dem ordo ein, dem sie eigentlich angehören; dort entwickelten sich die neuen Gestaltungen durch Theilung der im Diaconate enthaltenen Functionen, hier werden dem Mitgliede einer untern Ordnung einzelne Rechte und Befugnisse einer höhern mitgetheilt. Auf diese Weise ist eine große Mannigfaltigkeit von verschiedenen kirchlichen Magistraten, Aemtern und Würden begründet worden, die sämmtlich in dieser hierarchia jurisdictionis ihre Stelle gefunden haben. Zu manchen derselben sind Cleriker aller Ordnungen, ja unter Umständen selbst solche fähig, welche nur die Conjur erhalten haben; die Mittheilung der Jurisdiction kann aber nur von demjenigen ausgehen, der sie selbst hat. Demgemäß sind es insbesondere die Bischöfe und der Papst gewesen, welche bei der historischen Entwicklung der hierarchia jurisdictionis thätig mitgewirkt haben. In diese Hierarchie sind, und zwar zunächst durch den Empfang von Jurisdictionen seitens der Bischöfe, eingetreten: die Archidiaconen, die Archipresbyter, insbesondere die Ruraldecane, die bischöflichen Vicare u. s. w.; durch den Papst sodann sind die Cardinäle, welche in ihren Titeln ein jus quasi-episcopale, und die praelati inferiores, von denen manche ein solches in ihren von der bischöflichen Gewalt erimirten Bezirken haben, über ihren eigentlichen ordo hinaufgehoben worden. — Aber auch in der Ordnung der Bischöfe haben sich höhere Stufen ausgebildet, welche nach dem historischen Entwicklungsgange, den die Verfassung der Kirche genommen hat, ihre Stellung zwischen dem Papste und dem übrigen Episcopate erhalten haben. Dieß sind die Patriarchen, Erarchen und Primaten, Metropolitnen und Erzbischöfe. Der Zuwachs an Jurisdictionsgewalt, den diese Stufen, die eine vor der andern, und sie alle vor dem übrigen Episcopate voraus haben, entspringt nicht aus diesem, sondern muß seinen Ursprung, der nicht anders in der göttlichen Ordnung der Kirche begründet sein kann, aus dem päpstlichen Primat haben; dieser allein kann zu der Erhöhung jener Abstufungen gebieten haben. Allerdings sind diese Vorzüge einzelner Bischöfe historisch erworbene Rechte, die keineswegs sich insgesammt auf eine ausdrückliche Verleihung seitens des Papstes zurückführen lassen. Allein einer solchen bedurfte es auch nicht; der Mangel seines Widerspruchs ist hierin genügend, um andern Bischöfen eine Theilnahme an seiner Jurisdictionsgewalt zu gestatten. Ein Widerspruch hätte, wenn jene Entwicklungen mit der göttlichen Ordnung nicht vollkommen übereingestimmt hätten und nicht selbst

aus einem Grundprincip derselben entsprungen wären, im Laufe der Zeit nothwendig erhoben werden müssen; das Grundprincip ist aber eben der Primat (Kirchenrecht II, 8. 37). — Bei der Aufzählung der einzelnen Glieder der hierarchia jurisdictionis pflegt man mit dem Papste zu beginnen; zu ihm gehören die zum Primat emporgeliebenen Cardinäle, dann folgen die Patriarchen und übrigen Bischöfe in der obigen Reihe u. s. w. Richtig verstanden ist gegen diese Stufenleiter nichts einzuwenden; allein es könnte sich daran leicht das Mißverständniß knüpfen, als ob der Papst eben nur nach dieser einen Richtung an der Spitze der Hierarchie stünde. Er ist deren Träger überhaupt, und auf ihn stützt sich nach der göttlichen Ordnung der Kirche die ganze Hierarchie. [Phillips.]

[Die Auffassung des großen Canonisten weicht hier in mehreren Punkten von der gewöhnlichen Lehre der Theologen und Canonisten ab; hierfür muß auf die Artt. Jurisdiction und Kirchengewalt verwiesen werden. R.]

Hierocles, Gegner des Christenthums, war zu Ende des 3. und im Anfange des 4. Jahrhunderts Statthalter und Präses in Bithynien, nach 308 aber Präfect zu Alexandrien, weshalb er leicht mit dem Platoniker Hierocles verwechselt wird, welcher im 5. Jahrhundert zu Alexandria lehrte und vornehmlich durch seine sieben Bücher *Περὶ προνοίας καὶ ἀναγωγῆς* (über die Vorsehung und das Fatum; Auszüge bei Photius, Bibl. ood. 214) und durch seinen Commentar *De aëreis Pythagorae versibus* (Rom. 1475, Paris. 1583 u. s.) bekannt blieb. Der heidnische Staatsbeamte Hierocles war nach dem Zeugnisse des damals in Nicomedia befindlichen Lactantius (*De mort. persecut.* 16, vgl. *Institut.* 5, 2. 11) durch seine Rathschläge ein vorzüglicher Urheber der Christenverfolgung unter Diocletian; ja nach den Martyreracten, welche Assemani herausgegeben hat (*Acta ss. Mart. orient. et occident.* II, 195. 196; vgl. *Euseb. De Martyr. Palaest.* c. 5), und nach Epiphanius (*Haeres.* 68) war Hierocles als Präfect in Alexandrien auch persönlich ein grausamer Christenverfolger, welcher christliche Frauen und gottgeweihte Jungfrauen in den öffentlichen Häusern der Schande preisgeben ließ und deshalb von dem kühnen Martyrer Melesius hart angelassen wurde. Die Erzählung Metaphrastes' und der griechischen Menäen, vermöge welcher dieser Martyrer sich an Hierocles tatsächlich vergriffen hätte, beruht jedoch auf einem Irrthume; bei Assemani liest man das Gegentheil hiervon. Hierocles trat aber auch als Schriftsteller gegen das Christenthum auf, indem er noch in Bithynien nach dem Vorgange von Celsus (um 150) und Porphyrius (233—305) und analog zu dem *Ἀληθινὸς λόγος* des erstern zwei Bücher schrieb, deren genauer Titel also lautete: *Λόγος φιλαλήθης πρὸς τοὺς Χριστιανούς*, d. h. wahrheitsliebende Reden an nicht gegen die Christen, wie Lactantius (*Institut.* 5, 2) bedeutsam bemerkt. Der heidnische